



Ihr Zeichen
Vostro segno
Voss sign

An die
Adressaten gemäss Verzeichnis

In der Antwort anzugeben
Ripeterlo nella risposta
D'inditgar en la resposta

Ref.-Nr. 6334

Chur, 19. Juli 2006

Erlass eines Gesetzes über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen, das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie die Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption regeln auf Bundesebene weitgehend den Bereich der Pflege und Betreuung sowie der Adoption von Kindern und Jugendlichen. Den Kantonen wird aber die Möglichkeit eingeräumt, weitergehende Regelungen als diejenigen des Bundes zu erlassen. Von dieser Möglichkeit hat die Regierung Gebrauch gemacht und am 18. Dezember 1990 die Verordnung über die Pflegekinderaufsicht erlassen.

In der Zwischenzeit wurde die einschlägige eidgenössische Gesetzgebung revidiert. Diese Revisionen bedingen eine Anpassung der Verordnung über die Pflegekinderaufsicht. Da die neue Kantonsverfassung in Art. 31 festlegt, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, sind die in der Verordnung über die Pflegekinderaufsicht enthaltenen Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu erlassen.

Neben den bisher in der Verordnung über die Pflegekinderaufsicht geregelten Tatbeständen wird im vorliegenden Gesetzesentwurf neu zum Schutze der betreffenden Kinder und Jugendlichen deren Vermittlung an Pflegeplätze beziehungsweise die Vermittlung von Pflege-

plätzen durch Privatpersonen der Bewilligungspflicht unterstellt. Ausserdem wird die bestehende Bewilligungspflicht für die Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zum 15. Altersjahr auf das 18. Altersjahr ausgedehnt. Ebenfalls neu wird die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Erziehung von weniger als drei Monaten der Bewilligungspflicht unterstellt. Schliesslich wird in diesem Erlass das Sozialamt als einzige Aufsichtsbehörde für den gesamten Bereich der Familien-, Tages- und Heimpflege, der Vermittlung sowie der Aufnahme zur späteren Adoption bezeichnet.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 4. Juli 2006 hat die Regierung vom departementalen Entwurf für ein Gesetz über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption Kenntnis genommen und die entsprechenden Unterlagen für die Vernehmlassung freigegeben.

Wir laden Sie in diesem Sinne hiermit ein, zum Entwurf für ein Gesetz über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind für Sie und weitere Interessierte ab heute im Internet abrufbar unter www.jpsd.gr.ch.

Ihre Stellungnahme wollen Sie uns bitte bis spätestens am **15. September 2006** einreichen. Um uns die Auswertung zu erleichtern, sind wir dankbar, wenn Sie uns, falls Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen, Ihre Stellungnahme per E-Mail (jpsd.sekretariat@jpsd.gr.ch) übermitteln. Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

JUSTIZ-, POLIZEI- UND SANITÄTS-
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN

Der Vorsteher:



Dr. Martin Schmid
Regierungsrat

Erlass eines Gesetzes über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

- Gemeinden
- Christlichdemokratische Volkspartei Graubünden (CVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei Graubünden (FDP)
- Schweizerische Volkspartei Graubünden (SVP)
- Sozialdemokratische Partei Graubünden (SP)
- Demokratisch Soziale Partei Graubünden (DSP)
- Eidgenössische Demokratische Union Graubünden (EDU)
- Verband Heime und Spitäler Graubünden
- Vormundschaftsbehörde GR
- Dachverband familienergänzende Kinderbetreuung Graubünden
- Departement des Innern und der Volkswirtschaft
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Finanz- und Militärdepartement
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
- Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht
- Sozialamt